

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

Mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Nr. 190.

Montabaur, Freitag, den 3. Dezember 1915.

48. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

St. Goarshausen, den 29. November 1915.

In der Gemeinde Nastätten ist die Maul- und Klauenerkrankung ausgebrochen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind angeordnet.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Montabaur, den 30. November 1915.

Der Landrat: Vertuch.

Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

W. II 1726/11. 15. R. R. U.

Bekanntmachung,

betreffend

Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgekürzt: Spinnverbot). Vom 7. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmebestimmungen auf Grund der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Meldung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684), bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind*).

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 7. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind: Baumwolle, Baumwollabgänge, von den Baumwollabfällen Strippe und Räumlinge (Peigneuses und Combers) und Baumwollgespinste; andere Baumwollabfälle sowie Kunstbaumwolle nur gemäß § 6.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Carden, Spinnern und Vorgarnspindeln verstanden.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung, abgesehen von der Bestimmung des § 6, bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Kunstbaumwolle, welche nach dem 24. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind, und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinste. Die von der deutschen Regierung besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnung.

§ 3.

Beschlagnahme von Rohstoffen.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

I.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu tausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Mark bestraft. Auch wenn Vorläufe, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verurteilt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorerwähnten Vorgehensvorschriften einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Vorgehensvorschriften einzurichten und zu führen unterläßt.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verarbeitung von Baumwollabfällen (mit Ausnahme von Strippen und Räumlingen) sowie von Kunstbaumwolle gestattet; jedoch unterliegt ihre Verarbeitung der Arbeitseinschränkung des § 6.

Die Veräußerung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Strippen und Räumlingen ist nur von Selbstverarbeitern an Selbstverarbeiter gestattet.

§ 4.

Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstiges Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Strippen und Räumlingen ist verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung genehmigt ist. Gestattet bleibt die Verarbeitung von Strippen und Räumlingen zur Erfüllung solcher Verträge auf Lieferung von Abfallgarnen, welche in der Zeit vom 1. August bis zum Inkrafttreten dieser Anordnungen abgeschlossen worden sind. Ferner bleibt gestattet die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelschnüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (Belegschein Nr. 3), ordnungsmäßig ausgefüllt und unterschrieben sowie von der militärischen Beschaffungsbehörde vollzogen und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, übergibt. Die amtlichen Belegscheine, die doppelt ausgefertigt werden müssen, sind erhältlich bei dem Webstoffmeldeamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11. Der Lieferer hat die ihm übergebene Ausfertigung des genehmigten Belegscheins als Beleg aufzubewahren.

§ 5.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Den Baumwollspinnereien wird gestattet, in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 auch ohne Belegschein Baumwolle, Baumwollabgänge, Strippe und Räumlinge zu folgenden Gespinnsten zu verarbeiten: Garnnummern englisch: 6, 8, 10, 12, 16 und 18 Kette oder Schuß; 20, 24, 30 und 36 Kette; 40, 42 und 50 für Nähfadensfabrikation; 42 und 44 als Schußgarn; 60 und aufwärts. Zu den Nummern 6, 8, 10, 12, 16, 18 und 20 darf nur solche Baumwolle verarbeitet werden, welche nicht nordamerikanischer oder ägyptischer Herkunft ist, dagegen ist eine geringe Beimischung von amerikanischer Baumwolle gestattet. Die Beimischung von Baumwollabfällen aller Art ist zulässig.

Als Baumwollspinnereien im Sinne dieser Bekanntmachung sind diejenigen Betriebe anzusehen, deren Spinnstoff im Spinnprozeß seit 1. Januar 1915 dem Gewichte nach zu mehr als 50 v. H. aus Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle bestand.

Die im ersten Absatz festgesetzte Frist kann durch Verfügung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, abgekürzt werden.

§ 6.

Arbeitseinschränkung.

Soweit den Baumwollspinnereien das Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen jeder Art und Kunstbaumwolle gestattet ist, dürfen sie monatlich nicht mehr als 30 v. H. derjenigen Rohstoffmenge verspinnen, welche die Betriebe in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt verarbeitet haben.

Bei denjenigen Baumwollspinnereien, welche ausschließlich Baumwollabfälle — ohne Strippe oder Räumlinge — oder Kunstbaumwolle verarbeiten, beträgt die zur Verarbeitung zugelassene Rohstoffmenge 60 v. H.

Die durch besondere Ausnahmegenehmigungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebene Baumwolle ist auf den nach vorstehenden Bedingungen zur Verspinnung gestatteten Hundertsatz von Rohstoffmenge anzurechnen.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 733), betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien usw., wird durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

§ 7.

Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 ohne Belegschein gesponnenen Garne sind beschlagnahmt. Diese Garne dürfen an eigene oder fremde Webereien, an Lohnwebereien, Veredelungsbetriebe,

Händler und an andere Käufer nur gegen ordnungsmäßigen Belegschein (vgl. § 4 Abs. 2) ausgeliefert werden.

Nicht beschlagnahmt sind Garne, die aus Kunstbaumwolle oder aus Baumwollabfällen mit Ausnahme von Strippen und Räumlingen, oder aus in der Flocke gebleichter oder gefärbter Baumwolle — mit Ausnahme der grauen, grau-melierten und makomitat-gefärbten — hergestellt sind; ihre Ablieferung ist ohne Belegschein zulässig. Das gleiche gilt für Gespinste, die auf Grund besonderer, vor Inkrafttreten gegenwärtiger Bekanntmachung erteilter Ausnahmegenehmigungen, in denen eine Beschlagnahme nicht verfügt war, hergestellt worden sind.

§ 8.

Veredelungsverbot.

In den Fällen des § 5 ist das Bleichen und Färben von Baumwolle, Baumwollabgängen, Strippen und Räumlingen in der Flocke verboten, soweit es sich nicht um Herstellung von Gespinnsten handelt, für welche Belegschein Nr. 3 vorliegt.

Das Bleichen, Färben, Zwirnen und sonstige Veredeln der beschlagnahmten Garne im eigenen oder fremden Betriebe ist, solange nicht durch Belegschein Nr. 3 der Nachweis erbracht ist, daß die betreffenden Garne zur Erfüllung von Lieferungen an die Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt sind, verboten.

§ 9.

Meldung, Verwahrung und Aufzeichnung von Gespinnsten.

Am Ende eines jeden Monats ist über Menge, Art und Nummer der im Laufe des Monats mit oder ohne Belegschein erzeugten Gespinste Anzeige zu erstatten. Die hierzu erforderlichen Vordrucke — Belegschein Nr. 5 — sind beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte anzufordern; die erste Meldung ist am 31. Dezember 1915 an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, abzusenden. Ueber Menge, Art und Nummer der beschlagnahmten Gespinste sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinste“ zu versehen.

§ 10.

Bestehenbleiben früherer Beschlagnahmen.

Die bisher in Geltung gewesene Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten — W II 2548/7. 15. R. R. U. —, bleibt insoweit in Kraft, als sie betrifft:

- a) die Beschlagnahme von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt war.
- b) die Beschlagnahme, Verwahrung und Aufzeichnung der in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August 1915 bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinste, soweit ihre Herstellung nicht gegen Belegschein oder auf Grund besonderer Freigabe erfolgt war.

Im übrigen wird die bisherige Bekanntmachung aufgehoben.

§ 11.

Ausnahmegenehmigung.

Für die Bewilligung von Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zuständig.

Coblenz, den 3. Dezember 1915.

Anordnende Behörde:

Commandantur

von Coblenz und Ehrenbreitstein.

Nr. W. IV. 145/10. 15. R. R. U.

Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strickwarenlumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenherstellung.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) mit dem Bemerken

zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach § 6 dieser Bekanntmachung mit Strafe bedroht sind*).

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 1. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

alle gestrickten, gewirkten, gehäkelten und tricotartigen **wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfälle**, sortiert und unsortiert, auch mit Seide untermischt, in weißer und in allen andern Farben, insbesondere

1. wollene und halbwollene Strümpfe und sonstige gestrickte und gewirkte Sachen,
2. wollene und halbwollene Tricotstrümpfe und Tricotagen,
3. wollene und halbwollene Schals und Zephyrs,
4. neue Fabrikationsabfälle der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Gattungen.

im nachstehenden kurz „Wirk- und Stricklumpen“ genannt.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden alle Personen betroffen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Ein- und Verkauf oder der sonstigen Verwendung und Verarbeitung von Wirk- und Stricklumpen (§ 2) befassen (also nicht z. B. Haushaltungen).

§ 4.

Beschlagnahme.

Alle in § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist das Sortieren von Lumpen erlaubt und erwünscht.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegsrrohstoffabteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erfolgen.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zu Heeres- oder Marinezwecken erlaubt.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die unmittelbare oder mittelbare Veräußerung an solche Sortierbetriebe, welche von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin mit dem Ankauf der in § 2 bezeichneten Gegenstände für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs beauftragt sind.

Die Kriegsrrohstoffabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums wird eine Liste der von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin beauftragten Sortierbetriebe veröffentlichen. Diese Liste ist auch bei der Kriegsrrohstoffabteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erhältlich.

§ 6.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände erlaubt, sofern diese vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits gewirkt waren.

Erlaubt ist ferner das Mischen, Reizen, Färben und Karbonisieren sowie jede andere Art der Verwendung und Verarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zur Herstellung solcher Ganz- und Halberzeugnisse, deren Anfertigung unmittelbar von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium, dem Reichsmarineministerium, dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder durch Vermittlung der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V. in Berlin ausdrücklich veranlaßt ist.

§ 7.

Freigabeanträge und Anfragen.

Für Freigaben ist die Kriegsrrohstoffabteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin ausschließlich zuständig.

Anfragen und Anträge sind mit der Aufschrift „Wirk- und Stricklumpen“ an die Kriegsrrohstoffabteilung, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

§ 8.

Ausführungsbestimmungen.

Die Kriegsrrohstoffabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Bekanntmachung zu erlassen.

Frankfurt a. M., den 1. Dezember 1915.

Anordnende Behörde:

Stellvertretendes Generalkommando.
XVIII. Armee-Korps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlichst, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder sonst in anderer Weise in Verkehr bringt, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

(Drahtbericht.)

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 2. Dez. 1915.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Außer Artillerie- und Minenkämpfen an verschiedenen Stellen der Front keine besonderen Ereignisse.

Nordwestlich von St. Quentin fiel ein wegen Motorschaden niedergegangener **Doppeldecker** mit zwei englischen Offizieren in unsere Hand.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Die Schilderungen des russischen Tagesberichtes vom 29. November über Kämpfe bei Muz-Kasimirski sind frei erfunden.

Bei der Armee des Generals Grafen von Bothmer wurden vorgehende schwache Abteilungen der Russen von den Vorposten abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Westlich des Vim wurde **Boljanic, Plevlje und Jabuka besetzt**.

Südwestlich von Mitrovica wurden

4000 Gefangene und 2 Geschütze eingebracht.

Oberste Heeresleitung.

Der

Österreichisch-ungarische Tagesbericht.

WTB Wien, 1. Dez. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse. Bei den dem österreichisch-ungarischen Oberbefehl unterstehenden verbündeten Streitkräften der Nordfront wurden im Monat November an Gefangenen und Beute **78 Offiziere, 12 000 Mann und 32 Maschinengewehre** eingebracht.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Der gestrige Tag verlief an der Isonzofront im allgemeinen ruhiger. Nur der Brückenkopf von Tolmein wurde wiederholt heftig angegriffen. Diese Vorstöße des Feindes brachen in unserm Feuer zusammen. Heute nacht setzte ein starkes Artilleriefeuer gegen den Nordhang des Monte San Michele ein. Gleichzeitig griffen die Italiener den Gipfel dieses Berges an; sie wurden zurückgeschlagen. Auch feindliche Angriffsversuche im Raume von San Martino wurden abgewiesen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unsere Truppen dringen umfassend gegen Plevlje vor. Eine Kolonne greift die Grodina-Höhe südöstlich des Metalka-Sattels an, eine andere erstürmte in den Nachmittagsstunden und nach dem Einbruch der Dunkelheit den von den Montenegrinern zäh verteidigten Hochflächentand, 10 Kilometer nördlich Plevlje. Prizrend wurde am 29. November mittags von den Bulgaren genommen.

Die Armee des Generals von Roewß nahm im November **40 300 serbische Soldaten und 26 600 Wehrfähige gefangen und erbeutete 179 Geschütze und 12 Maschinengewehre**.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

WTB Wien, 2. Dez. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Nichts neues.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Italiener erneuerten ihre Angriffe auf den Brückenkopf von Tolmein und auf unsere Bergstellungen nördlich davon. Vor dem Mrgli Bh brachen drei, vor dem Berg rücken nördlich von Dolje zwei Vorstöße des Feindes zusammen. Im Tolmeiner Becken zerstörte die italienische Artillerie Ortschaften hinter unserer Front. Der Brückenkopf stand stellenweise wieder unter Trommelfeuer und wurde von sehr starken Kräften mehrmals vergeblich angegriffen. Bei Oslavija versuchte die feindliche Infanterie unter dem Schutze des Nebels durchzubrechen. Abteilungen unseres Infanterieregiments Nr. 57 schlugen hier drei Stürme ab. Sonst kam es zu keinen größeren Infanteriekämpfen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Heute früh rückten wir in Plevlje ein. Die Einnahme der Stadt war das Ergebnis hartnäckiger Kämpfe. Eine über den Metalka-Sattel vordringende Kolonne warf gestern den Feind bei Boljanic, die über Priboj anrückende Gruppe stürmte die Höhen nördlich Plevlje, eine dritte vertrieb die Montenegriner bei Jabuka. Unsere Truppen wurden von der mohammedanischen Bevölkerung mit Jubel begrüßt. Der Rückzug der Montenegriner ging zum größten Teil fluchtartig vor sich. Südlich von Mitrovica brachte ein österreichisch-ungarisches Halb-Bataillon **4000 serbische Gefangene, 2 Geschütze ein und erbeutete 100 Pferde**.

Die Bulgaren setzten ihre Verfolgung auf Djakova fort.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Der bulgarische amtliche Bericht.

Die bisherige Beute der Bulgaren.

WTB Sofia, 2. Dez. Amtlicher Bericht vom 30. November. Unsere Truppen führen ihre Offensive über Prizrend hinaus fort. Seit Kriegsbeginn gegen Serbien (14. Oktober) bis zur Einnahme von Prizrend (29. November) nahmen wir den Serben folgende Beute ab: **50 000 Gefangene, 265 Geschütze, 136 Artillerie-Munitionswagen, ungefähr 100 000 Gewehre, 36 000 Granaten, 3 000 000 Gewehrpatronen, 2350 Eisenbahnwagen und 63 Lokomotiven**. Nach der Einnahme von Rikewo und Krusewo besetzten wir Brodi auf der Straße Rikewo-Prilep. Auf der Front der englisch-französischen Truppen keine Veränderung.

Vom Balkankriegsschauplatz.

Rückgängigmachung des Balkan- und des Dardanellenabenteuers.

WTB Lurin, 1. Dez. Die „Stampa“ bringt zwei militärische Artikel. Der eine weist nach, daß Italien wohl daran getan habe, sich nicht an dem Balkanunternehmen zu beteiligen, das sowohl militärisch ein Irrtum und eine Gefahr, als politisch ein Mißerfolg sei. Der zweite Artikel sagt, daß die jetzt von einigen Blättern verlangte Truppenentsendung nach Syrien, die den Suezkanal retten sollte, ein großer Irrtum wäre. Ritchener werde in London dafür eintreten, daß sowohl der Balkanfeldzug als auch das Dardanellenunternehmen rückgängig gemacht werden. Auch werde er dafür sorgen, daß nicht ein dritter Fehler mit einer unglücklichen Expedition nach Syrien begangen werde. Ritchener sei der Meinung, dem Krieg verhandelt zu bleiben, wenn er siegen wollte, nur ein Weg, nämlich, die deutschen Linien in der Champagne und im Artois zu durchbrechen. Nur auf diese Weise könne Ägypten gerettet werden.

WTB Mailand, 30. Nov. Eine Korrespondenz des „Corriere della Sera“ enthält folgende Stelle: Eine „hohe fremde Persönlichkeit“, die dieser Tage in Rom anwesend war, brühte ihre Meinung dahin aus, daß die Engländer und die Franzosen gut täten, sich vom Balkan zurückzuziehen, um sich in Saloniki zu verschanzen. (Gemeint ist offenbar Ritchener.)

Die Franzosen ziehen ihre Truppen aus Kriwolat zurück.

WTB Saloniki, 1. Dez. (Drahtber. Havas.) Infolge der Räumung des Engpasses von Ratschanik durch die Serben ist die Vereinigung der französischen und serbischen Streitkräfte nutzlos und unmöglich geworden. Auch der Marsch der Franzosen auf Beles ist nutzlos. Die Zurückziehung (Decongestion) der Truppen aus Kriwolat begann, welches der Mittelpunkt der Unternehmungen war und bald einen vorgeschobenen Posten bilden wird, der zur Grundlage Demir Kapu hat, wo die Franzosen große Streitkräfte zusammenziehen. Entgegen den Nachrichten aus bulgarischer Quelle halten die Franzosen alle auf dem linken Vardar-Ufer bis Kriwolat eroberten Stellungen besetzt.

Übergabe von Monastir?

Aus der Schweiz, 2. Dez. 1915. Der Berichterstatter Magrini schildert in dem Mailänder Secolo die trostlose Lage der Stadt Monastir. Die Kaufläden seien am helllichten Tage geplündert worden. Der italienische Konsul reiste nach Saloniki ab. Der französische, russische und englische Konsul verblieben in Florino, um dort den Schluß der Tragödie abzuwarten. Die Kapitulation Monastirs sei in Gegenwart des griechischen Konsuls, des serbischen Metropolitans, des Bürgermeisters von Monastir und bulgarischen und deutschen Delegierten unterzeichnet worden. Das bulgarische Heer habe die Ortschaft Brot besetzt und den Rückzug der Serben über Ochrida nach Resna abgeschnitten. [Die Übergabe Monastirs ist bisher von anderer Seite noch nicht bestätigt worden.]

Die Antwort Griechenlands an die Entente.

* Lugano, 1. Dez. (Zens. Presst.) Die griechische Regierung verlangt, wie weitere Athener Meldungen bestätigen, daß die Forderungen der zweiten Entente-Note von einem gemischten Ausschuss von griechischen Offizieren und Entente-Offizieren geprüft werden. Sie weist darauf hin, daß die geforderte größere Bewegungsfreiheit der Ententetruppen auf den Eisenbahnen mit

Kriegs-Kornfrank ist der Ersatz für Bohnen-Kaffee. Das ganze Paket kostet nur 50 Pf. In seiner Ausgiebigkeit liegt seine Billigkeit. Heutzutage muß jede Hausfrau sparen.



griechischen Mobilisierungsplänen und der Sicherheit griechischen Truppen in Ostmazedonien unvereinbar. Der Seeweg allein für ihre Versorgung nicht genüge. Die Forderung nach Bewegungsfreiheit für die griechischen Schiffe in den griechischen Gewässern ruft Bedenken hervor, deren Beseitigung durch den gemischten Ausschuss die griechische Regierung gleichfalls fordert. Die italienische Regierung fasst die Antwort als Versuch auf, die Angelegenheit verschleppen, bis die militärische Lage der griechischen Regierung unzweideutig eine Stellungnahme ermöglicht.

Die griechische Antwort.

London, 1. Dez. Die Times erfährt aus Athen: In Beantwortung der Forderung des Vierer-Vereins, die griechischen Truppen aus dem von den Italienern besetzten Gebiete zurückzuziehen, erklärt die griechische Regierung, daß sie dies für unausführbar hält, weil dadurch andere Schwierigkeiten entstehen. Es wird auf die Einsetzung eines Ausschusses von Sachverständigen gedrungen.

Der Papst und der Weihnachts-waffenstillstand.

Mailand, 2. Dez. Der Corriere della Sera berichtet aus Rom, der Papst werde im nächsten Konklave einen Aufruf an sämtliche christlichen kriegsführenden Völker vorbringen, wonach ein Waffenstillstand für die Weihnachtsfeiertage angeordnet werden soll. Der Vorschlag ist bereits nichtamtlich unterbreitet worden. Durch die Verwendung des Konklaves habe man eine größere Hoffnung auf Erfolg.

Mangel an Mannschaften in Frankreich.

Die bevorstehende Einberufung der Jahressklasse 1917 in Frankreich legt einen deutlichen Beweis für den Mangel an Mannschaften ab, unter dem Frankreich zu leiden bemerkt. Noch mehr beweist dies aber ein im "Matin" veröffentlichter Vorschlag des Senators Bernhardt, der die Einberufung der Heereskommission erlangt hat. Danach soll, wie es bereits auf Grund eines Gesetzes vom 19. März 1917 für Westafrika angeordnet ist, freiwillige Werbungen in die französische Armee unter den Eingeborenen der französischen Kolonien vorgenommen werden. Die freiwilligen, für ihre Familienangehörigen, ja für die Stammeshäuptlinge sind zur Erzeugung der Begeisterung für die Sache Frankreichs große Geldsummen vorgesehen.

Der Jahrgang 1917.

Paris, 1. Dez. Kriegsminister Gallieni hat entschieden, daß der Jahrgang 1917 am 15. Januar 1918 eingezogen wird.

Paris, 2. Dez. In parlamentarischen Kreisen hat man die Höhe des Kontingentes der Jahressklasse 1917, die bekanntlich Anfang Januar einberufen werden soll, auf 150 000 bis 160 000 Mann. Ihre Ausbildung wird sich bis in den Mai ausdehnen, worauf sie an die Front geschickt werden sollen.

Papiermangel in Italien.

Rom, 1. Dez. (W. L. B. Nichtamtlich.) „Giornale Italia“ schreibt, wenn die italienische Regierung bald Abhilfe schafft, würden in etwa 25 Tagen wegen des Papiermangels keine italienischen Zeitungen mehr erscheinen. Die italienischen Papierfabriken erhielten wegen des Wagonnmangels keine Rohstoffe mehr, so daß die Papierfabrikation unmöglich werde. Als Beispiel wird angeführt, daß eine Papierfabrik 200 Waggons für die Zufuhr von Rohstoffen benötigte, aber erst nach 20 Tagen ganze Waggons zugeführt erhielt. Das Blatt fragt die Regierung, was sie sagen würde, wenn die Zeitungen nicht mehr erscheinen könnten.

Politisches.

Berlin, 1. Dez. Die Budgetkommission des Reichstages begann heute vormittag ihre zunächst den Vorschlägen zur Vorbereitung der Kriegsgewinnsteuer zugeordneten Beratungen.

Der 24. und der 31. Dezember sind **fleischlose Tage**, aber an beiden Tagen der Fleischbedarf für Weihnachten. Der Reichstag hat schon jetzt beim Bundesrat den Antrag gestellt, diese Tage eine Ausnahme von dem Verkaufsverbote zu lassen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung zur Regelung des Verkehrs für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 und der hierzu ergangenen Ausweitung vom 11. November 1915 werden hiermit folgende Höchstpreise für Schweinefleisch und Schweinefleischwaren für den Umfang der Gemeinde Montabaur festgesetzt:

1 Pfund frisches Schweinefleisch	1.40
1 " Schweinefleisch	1.80
1 " gefälztes Schweinefleisch	1.40
1 " geräuchertes	1.70
1 " gekochten Schinken	2.60
1 " Leberwurst	0.80 bis 1.10
1 " Blutwurst	0.80 1.10
1 " Fleischwurst	1.30
1 " Schwarzwurst	1.30
1 " Preßkopf	1.30
1 " geräucherten Speck	1.95
1 " ausgelassenes Schmalz	1.80

Die festgesetzten Höchstpreise sind in den Verkaufs- und Abnahmestellen zum Abhang zu bringen.

Wer diesen Festsetzungen zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 6 Monaten, oder Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

Montabaur, den 27. November 1915.

Die Ortspolizeibehörde:

Sauerborn, Bürgermeister.

Der Vorläufer des Minenwerfers.

N. Der gegenwärtige Krieg weist eine merkwürdige Eigenart auf. Trotzdem in ihm die neuesten Fortschritte der Technik, die Luftschiffe und Flugzeuge, Verwendung finden, hat man doch auch auf alle Hilfsmittel des Kampfes zurückgegriffen, die man schon längst abgetan glaubte, wie z. B. auf die Handgranaten, die besonders im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert viel verwendet wurden. Auch der Minenkrieg ist wieder zu Ehren gekommen, wobei man unter „Mine“ allerdings zwei ganz verschiedene Dinge zu verstehen hat. Zunächst einmal bezeichnet man damit einen unter der Erde gegrabenen Gang, der bis unter die feindlichen Schützengräben fortgeführt wird, wo dann eine Sprengladung zur Entzündung kommt, die den Graben aufschließt. Andererseits aber versteht man unter einer Mine ein mit einer solchen Sprengladung gefülltes Hohlgefäß. Dieses entzündet sich entweder, wie z. B. die Seeminen, bei zufälliger Berührung mit einer Schiffswandung oder durch eine darin angebrachte elektrische Zündung, die vom Lande aus in dem Augenblick in Tätigkeit gesetzt wird, wo ein feindliches Schiff darüber hinwegfährt. Im Schützengrabenkrieg verwendet man aber noch eine zweite Art von Minen, gleichfalls Hohlkörper, die aber aus der Nähe nach den feindlichen Gräben geschleudert werden. Sie unterscheiden sich von den Handgranaten dadurch, daß sie zunächst größer sind, und daß deshalb ein Schleudern mit der Hand unmöglich ist. So muß man, um sie dem gewünschten Ziele zuzuführen, besondere Einrichtungen benutzen, die man „Minenwerfer“ nennt. Derartige Minenwerfer kommen nun in den verschiedensten Ausführungen zur Anwendung. Sie stehen erst zu kurze Zeit wieder im Gebrauche, als daß man bereits genügende Erfahrungen hätte, welche Art sich am besten bewährt. So sieht man also die mannigfachen Typen. Zunächst solche, die kleinen Mörsern gleichen, wie man sie zum Völkerschießen bei Schützengräben und ähnlichen Veranstaltungen verwendet. In den Mörser kommt etwas Pulver. Dann wird die Mine in die Öffnung gesetzt und abgeschossen. Die Pulverladung genügt, um die Mine, die ein großes, mit Sprengladung gefülltes Metallgefäß darstellt, die kurze Strecke bis zum feindlichen Schützengraben zu schleudern. Da aber das Mitführen eines solchen schweren Mörfers, das Laden, Zielen usw. immerhin etwas umständlich ist, so hat man auch andere Arten von Minenwerfern benutzt. So z. B. fand man in einem der Schützengräben unserer Feinde eine riesige Armbrust, die den alten Ballarmbüchsen gleich, wie sie bei der Belagerung und Verteidigung mittelalterlicher Burgen Verwendung fanden. Die Mine wurde auf die Armbrust gelegt und abgeschossen. Noch merkwürdiger aber sind jene Minenwerfer, die, obwohl sie im jetzigen Kriege wieder Verwendung fanden, doch auf ein Alter von einigen tausend Jahren zurückblicken. Diese Minenwerfer wurden zuerst im russisch-japanischen Kriege von Seiten der Japaner verwendet. Man hat sie jetzt aber gleichfalls in feindlichen Schützengräben gefunden. Sie wurden in der gleichen Konstruktion bereits von den alten Römern verwendet, die damit allerdings keine explodierenden Minen, sondern lediglich schwere Steine schleuderten, durch die sie die Feinde von den Innen der Mauer zu vertreiben und diese selbst zum Fall zu bringen versuchten. Außerdem aber dienten manche dieser altrömischen Geschütze auch zum Abschießen großer Pfeile. Ueber die altrömischen Geschütze sind wir nun so genau unterrichtet, daß man sie sogar wieder nachzubilden verstand. Insbesondere war es der Artillerieoberst Schramm in Weß, der sich eingehend mit ihrer Konstruktion befaßte. Die von ihm auf Grund der alten Beschreibungen nachgebaute Geschütze sind auf der berühmten Saalburg, diesem bekannten, im Lössen gelegenen Grenzfest, aufgestellt, und man hat sogar Schießversuche damit gemacht. Es hat sich gezeigt, daß eines dieser Geschütze, das die altrömischen Soldaten „Onager“, d. i. „Waldefel“, zu nennen pflegten, einen Stein von zwei Kilogramm Gewicht auf eine Entfernung von 300 Meter zu schleudern vermag, eine gewiß sehr beachtenswerte Leistung. Die Bezeichnung „Onager“ oder „Waldefel“ leitet sich davon her, weil der Esel, wenn er verfolgt wird, mit den Hinterfüßen ausschlägt und dabei Steine vom Boden gegen seine Verfolger wegschleudert. Vergleichen wir diese altrömischen Geschütze mit den verschiedenen Arten neuzeitlicher Minenwerfer, wie sie insbesondere in feindlichen Schützengräben gefunden wurden, so zeigt es sich, daß genau dieselbe Konstruktion, die man vor Jahrtausenden zum Schleudern von Steinen verwendete, jetzt wieder zu neuen Ehren kommt, nur daß sie keine Steine mehr, sondern die explodierende Mine in die Reihen der Feinde sendet.

Unsere Volkskraft.

N. Der Blick auf unsere leibliche und seelische Volkskraft gibt uns die Gewißheit, daß wir in diesem Weltkriege alle unsere Feinde, so viele ihrer auch sind, überwältigen werden. Der Krieg ist eine strenge Prüfung der Gesundheit und Kraft unseres Volkstörpers an Leib und Seele. Wir hielten den Atem an, und das Herz stand uns still, ob wir sie bestehen würden, denn manches sprach dagegen, aber wir haben sie bestanden und werden sie auch weiter bestehen. Unser Volk hat durch die Art, wie es den Ruf des Schicksals angenommen hat und den Krieg draußen und daheim führt, gezeigt, daß es noch gesund und stark an Leib und Seele ist.

Aber im Lichte dieser Prüfung haben wir den Blick für die ungeheure Bedeutung dieser unserer Volkskraft gewonnen wie nie zuvor, und eine neue Aufgabe und Verantwortung legt der Krieg auf unsere Schultern: unsere Volkskraft zu hüten, zu entlasten und zu steigern. Wir müssen unserem bis aufs Äußerste angepannt arbeitenden Volke in Zukunft die gesunden Lebensbedingungen erziehen, vor der Vergewundung, Vergiftung und Verumpfung seiner besten Kräfte warnen und es ihm zur heiligen Pflicht machen, die Tüchtigkeit der Lebensorgane unseres Volkes, die wir alle sind, sorgsam zu wahren. Wieviel Volkskraft wird schon durch die Verkümmern infolge falscher Ernährung unserer Kleinsten vergeudet, wieviel Nervenschwäche, Blutarmut und beginnendes Siechtum wird dadurch in der mannbar werdenden Jugend begründet. Deshalb muß unsere ganze Lebensführung anders werden, vor allem muß der Genußsücht, dieser Seuche der modernen Zeit, die unter unserem Volke in allen Schichten wütete und die Menschen massenhaft zugrunde richtete, ein für allemal ein Ende gemacht werden. Denn die Genußsücht verweichlicht sie und läßt sie in der Verweichlichung entarten, stumpft sie nicht nur gegen die Einwirkungen des Lebens ab und macht sie träge, schwach und abgeprallt, sondern sie läßt sie auch körperlich, geistig und seelisch erkranken. Darum ist die Genußsücht die Seuche, der wir alle Krankheiten, alles Elend und Siechtum und allen Niedergang zu verdanken haben.

Gott sei Dank ist hier der Krieg, sonst ein erbarmungs-

loser Zerstörer, auch ein Erzieher gewesen; denn jetzt ist es auch den weitesten Kreisen aufgegangen, daß wir wieder einfach werden müssen, nicht nur während des Krieges und für den Krieg, sondern für alle Zukunft und zum Besten des Gedeihens unseres Volkes. Einfachheit in der Lebensführung ist die Grundlage für alle persönliche und nationale Gesundheit und Tüchtigkeit. Je einfacher und naturgemäßer wir uns nähren, kleiden und wohnen, desto kräftiger, widerstandsfähiger und ausdauernder werden wir sein, desto empfänglicher und leistungsfähiger für alles, desto frischer, lebendiger werden wir leben, kurz desto gesunder, stärker und zäher wird unsere Volkskraft sein. Die Rückkehr zur Einfachheit wird unser ganzes Geschlecht und seine Kultur verjüngen. Der Krieg hat uns durch seine Not und die gewaltige Anspannung aller Kräfte die Bahn dazu gebrochen, und durch die Aufgaben, die uns seine siegreiche Beendigung bringen wird, treibt er uns mit Macht dazu. Die Zeit ist erst und die Verpflichtung groß. Hinter ihr steht das Heldentum von Millionen und fragt uns, ob wir des vergossenen Blutes würdig leben, steht das namenlose Elend, das der Krieg über Unzählige bringt, und fordert Rechenschaft, ob wir solcher Opfer wert sind, verpflichtet uns, unsere Volkskraft zu hüten, zu entlasten und zu steigern.

Lokales.

uk. Der Christmonat hat begonnen. Kaum ein Monat des Jahres erinnert gerade so an den Wechsel der Zeiten, als dieser letzte, weil er durch seinen besonderen Charakter am meisten geeignet ist, einen bleibenden Eindruck zu hinterlassen. Wie voriges Jahr wird wieder bis spät in die Nacht an den üblichen Weihnachtsgeschenken gearbeitet. Bald wird wieder der alte Christbaumstamm hervorgeholt werden und der Lichterbaum wird erglänzen wie immer. Und doch, wie manches ist in vielen Familien anders geworden. Manches Glied derselben, für welches man voriges Jahr noch die Finger emsig regte, fehlt; es ist in die weite Welt hinaus oder gar in eine andere Welt gegangen. Neues Leben ist vielleicht hinzugekommen und für den kleinen Hans passen die ersten Spielsachen nicht mehr; er muß brauchbares für die Schule bekommen. So lehrt uns auch der Christmonat ernste Gedanken, und es ist gut, sie nicht zurückzuhalten.

uk. Der Dezember ist der Greis im Lebenslauf des Jahres. Pelzwerk, Pulswärmer, heraufgeschlagene Kragen sind seine charakteristischen Zeichen. Von allen Monaten ist er der größte Freund und Protettor der Jägerischen Wollmethode und wegen seiner eisigen Kälte der Liebling der Pelz- und Robenhändler, allein der Feind des Hausbrenns, den er mehr als andere Monate in die Tasche zu greifen nötigt und als Beschützer der langen Nächte ebenfalls nicht geliebt von der Hausfrau, die von dem vielen Petroleum- und Gasverbrauch nicht gerade erbaut ist, wie überhaupt die Frauen — sagt man — alle finsterehenden Männer nicht leiden mögen. Dagegen ist der Dezember, wie alle alten Leute, ein unbefriedigter Freund der Kinder, die schon beim Anblick der lustig tanzenden Schneeflocken in hellen Jubel ausbrechen im Vorgefühl der Freude, welche die glatte Schlittenbahn verheißt. Und hat der Dezember erst die Bäche und Teiche mit spiegelglatter Eise überzogen, dann ist helle Lust. Gern verzeihen sie diesem rauhen Monat die eisige Kälte, daß sie genötigt sind, immer und immer wieder in die Finger zu blasen. Bringt der Dezember doch auch die Hauptfreude für die kleine Welt, das Weihnachtsfest mit seinen Geschenken und Lichtern, so daß er durch deren Glanz erlebt, was ihm an Sonnenschein mangelt, drum sei er uns auch willkommen.

★ Im Dezember 1915. Die Sonne wandert im Dezember auch zur Mittagszeit nur in geringer Höhe über dem Horizont entlang, da sie am 22. den tiefsten Punkt ihrer Jahreslaufbahn überschreitet. Nachdem sie dann in das Zeichen des Steinbocks eingetreten ist, hebt sie sich langsam wieder zum Himmelsäquator. Die Tage werden allmählich wieder länger, was besonders dadurch für uns bemerkbar wird, daß auch die Zeitgleichung zunimmt. Der Mond ist im Winter zur Zeit seiner größten Lichtfülle am längsten zu sehen, da er dann in den nördlichsten Sternbildern des Tierkreises steht. Die Phasen verteilen sich wie folgt: Neumond am 6., Erstes Viertel am 13., Vollmond am 21. und Letztes Viertel am 29. Am 13. steht er in der Nähe des Planeten Jupiter, am 22. bei Saturn und am 26. bei Mars.

★ Die Weihnachtspaketensendung an die Front. Der Verkehr bei den Militärpaketdepots läßt bereits erkennen, daß unsere Truppen auch in diesem Jahre mit Weihnachtspaketen reich bedacht werden sollen. Die Heeresverwaltung und die Reichspost haben alle Vorbereitungen zur Bewältigung dieses Verkehrs getroffen. Von ihnen wird angestrebt, alle bis zum 10. Dezember ausgelieferten Sendungen (Pakete, Päckchen und Frachtgüter) den Empfängern im Felde möglichst bis Weihnachten zuzustellen. Bei den besonderen Verhältnissen auf dem russischen und dem Balkan-Kriegsschauplatz kann aber nur dringend empfohlen werden, die dorthin bestimmten Sendungen schon früher, und zwar so zeitig wie möglich aufzugeben. Die Zuführung nach Serbien kann nur allmählich stattfinden. Die Versandbedingungen sind die gleichen wie bisher. Auf deutliche Angabe des Empfängers und des Abenders — auch im Innern des Pakets — sowie feste Verpackung ist zu achten. Zur Vermeidung von Umwegen sind besondere innerdienstliche Anordnungen getroffen. Aus diesem Grunde kann nur dringend empfohlen werden, wegen des für die Sendung zuständigen Paketdepots bei dem nächsten Militärpaketdepot anzufordern. Die bei jeder Postanstalt erhältlichen grünen Doppelpaketen werden von der Post unentgeltlich befördert.

★ Gemüse zu dörren ist oft mit wenig Schwierigkeiten verknüpft. Namentlich Mohrrüben und Stedrüben lassen sich sehr leicht dörren. Man schneidet die Wurzeln in kleine, möglichst regelmäßige Stücke, nicht größer als sie später beim Kochen verwendet werden sollen, und bringt sie auf einem mit reinem Papier belegten Blech in einen mäßig warmen Bratofen. Auch der Backofen läßt sich hierzu gebrauchen, darf aber natürlich nicht so heiß sein wie beim Backen. Die Dosen werden ein bis zwei Tage in gleichmäßiger Wärme gehalten. Es empfiehlt sich, zuerst mit einer kleinen Menge einen Probeversuch zu machen. Die Hausfrau wird dann sehr bald herausfinden, welche Wärme notwendig ist. Da getrocknetes Gemüse — auch Kohl aller Art — sich dörren — sehr wenig Platz einnimmt, ist das Dörren eines der besten Mittel, Winternorräte aufzuheichern. Es verursacht auch weniger Kosten als das Einkochen, bei dem außerdem sehr häufig Fehlschläge eintreten. Namentlich eingedörrter Kohl schmeckt häufig nach dem Dörren der Einkochgläser so stark nach dem Feinzerzeit bei seiner Aufzucht verwendeten Düng, daß er kaum genießbar ist.

Ausschuh für Kriegsbeschädigten-Fürsorge.

**** Söhr, 29. Nov.** Der Kreis-Ausschuh für Kriegsbeschädigten-Fürsorge für den Unterwesterwaldkreis hielt gestern nachmittag im Saale des Keramischen Hofes eine öffentliche Versammlung ab. Der Zweck dieser Versammlung war, Aufklärung über die Zwecke und Ziele der Kriegsbeschädigten-Fürsorge in die Bevölkerung zu tragen.

Der Geschäftsführer der Geschäftsstelle für Kriegsbeschädigten-Fürsorge, — Frankfurt a. M. — Herr Stadtverordneter J. Balzer, erläuterte in einem längeren Vortrage die Ziele und Zwecke der Kriegsbeschädigten-Fürsorge und führte u. a. Folgendes aus:

„Nachdem der Arzt an dem Beschädigten seine Kunst beendet und die Kriegsbeschädigten in die Heimat entlassen werden, ist es notwendig sie wiederum dem Erwerbsleben zuzuführen. Um ihnen diesen Weg zu erleichtern, hat sich in Deutschland auf Anregung des Reiches eine Organisation für Kriegsbeschädigten-Fürsorge gebildet, deren Träger in der Regel die Provinzen, unter Mitwirkung wohlthätiger Vereine sind.

Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte soll zunächst die Abstattung des Dankes der Dahingeliebenen an diejenigen sein, die im Kampfe zum Schutze des Vaterlands an Körper oder Gemüt zu Schaden gekommen sind. Aber auch rein wirtschaftliche Gesichtspunkte drängen zur Ausübung dieser Fürsorge. Wenn man sich vorstellt, daß in dem heutigen Kriege, Deutschland einen erheblichen Teil seiner besten Kräfte auf dem Schlachtfelde zurückläßt und daran denkt, daß nach dem Kriege, Deutschland mit fremden Nationen in den Weltkampf zur Eroberung des Weltmarktes treten muß, dann wird man erst begreiflich finden, daß man die dem einzelnen Kriegsbeschädigten verbliebene Kraft, die in ihrer Gesamtheit einen wesentlichen Teil der Arbeitskraft darstellt, dem Erwerbsleben zuzuführen sucht.

Indem die Fürsorge diese Gesichtspunkte durchführt, verhindert sie, daß der einzelne Kriegsbeschädigte auf die öffentliche Mildtätigkeit angewiesen wäre, sondern macht ihn wiederum zu einem brauchbaren Glied der Gesellschaft. Sehr oft wird es nicht mehr die alte Beschäftigung sein können, die der Kriegsbeschädigte ausüben kann. Es soll deshalb versucht werden, jeden an den Platz zu bringen, welchen er mit der ihm noch verbliebenen Kraft ausfüllen kann. Wo die Voraussetzungen zur Uebernahme einer solchen Arbeit nicht gegeben sind, wird eine Um- oder Weiterbildung platzgreifen müssen, in all den Fällen, wo der Einzelbeschädigte durch seine Veranlagung die Möglichkeit dazu bietet. Nach diesen Gesichtspunkten beraten, besuchen bereits eine Reihe unserer Kriegsbeschädigten die technischen und kaufmännischen Fortbildungsanstalten, um sich innerhalb ihres Berufes weiterzubilden oder einen Beruf neu zu erlernen. Andere werden innerhalb der Werkstätte ihres Berufes zu leichteren und verfeinerten Arbeiten weitergebildet.

Durch einige Einzelbeispiele beweist der Redner der Versammlung, welche Möglichkeiten, für das Fortkommen auch selbst für Schwerbeschädigte, auf diesem Gebiete bestehen.

Besonders interessierte der Werdegang eines Bauernknechtes, der durch den Verlust seiner rechten Hand glaubte, seinen Beruf nicht mehr ausüben zu können. Die Fürsorge zeigte ihm den Weg, zur Arbeitsfähigkeit und zum selbstständigen Landwirt.

Ein Werkzeugdrehler, der neben anderen Beschädigungen den Verlust des rechten Armes beklagt und 100 Prozent erwerbsbeschränkt geschrieben war, glaubte zu keiner Arbeit fähig zu sein. Heute besucht er mit Hilfe der Kriegsbeschädigten-Fürsorge die Königl. Maschinenbauschule, um sich zum Werksmeister weiter zu bilden.

Ein Zimmermeister mit gelähmter Hand besucht die Baugewerkschule, um sich als Bauführer weiter zu bilden.

Auch für diejenigen, welche nicht durch Schulbesuch weiter gebildet werden, sondern die Arbeit sofort aufnehmen, ist die Möglichkeit eines Fortkommens eine vielfältige. Im Allgemeinen darf nach den bisherigen Erfahrungen gesagt werden, daß ein sehr erheblicher Prozentsatz der von der Fürsorge in Arbeit vermittelten, finanziell wesentlich besser gestellt sind, als zu der Zeit, in welcher sie noch im Besitze ihrer geschunden Gliedmaßen waren.

Der Redner gab ferner einen Überblick über die Rentenfragen und den Einfluß der Arbeit auf die Rente. Weiter erörterte Redner die Ansprüche der verletzten Versicherten aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Kriegsbeschädigte, welche glauben, Aufklärung über diese Fragen, sowie über ihre Berufsfrage bedürfen, wenden sich an den Kreis-Ausschuh für Kriegsbeschädigten-Fürsorge (Landratsamt) oder an die Geschäftsstelle für Kriegsbeschädigten-Fürsorge (Frankfurt a. M., Bleichstr. 18).

Mit einem warmen Appell an die Versammelten, in der Kriegsbeschädigten-Fürsorge nach Möglichkeit mitzuwirken und deren Bestrebungen zu unterstützen, schloß der Redner seine mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Ausführungen.

Hierauf zeigte Herr Dr. Hans, Leiter des Vincenz-Krankenhaus in Vinburg a. Lahn, in einem längeren, auch für den Laien leicht verständlichen Vortrag, welchen er durch Zeichnungen auf einer Tafel unterstützte, was heute der ärztlichen Kunst, besonders der chirurgischen Orthopädie auf dem Gebiete der Wiederherstellung der Schwerbeschädigten möglich ist bzw. wie schwerbeschädigte Gliedmaßen wieder gebrauchsfähig oder mindestens zu einem Teil wieder gebrauchsfähig gemacht werden.

Durch diese Fortschritte der ärztlichen Kunst ist es möglich, heute die große Mehrzahl unserer Schwerbeschädigten wieder dem Erwerbsleben zuzuführen; ein größerer Teil derselben kann mit Erfolgsgliedern wiederum in seinem erlernten Beruf Verwendung finden. — Man konnte durch diesen Vortrag den Eindruck gewinnen, daß der Grundsatz — der Wille siegt — nicht nur ein leerer Schall ist. Sehr lebhafter Beifall dankte Herrn Dr. Hans für den so interessanten Vortrag.

Da Herr Bürgermeister Dr. Arnold am Erscheinen verhindert war, ergriff Herr Beigeordneter Aug. Hanke als Vertreter der Gemeinde das Wort, dankte den beiden Rednern für ihre Vorträge und schloß hierauf die Ver-

sammlung mit einem dreifachen, begeistert aufgenommenen Hoch auf Se. Majestät Kaiser Wilhelm II., sowie auf unser deutsches Vaterland.

Locales und Provinzielles.

**** Montabaur, 3. Dezbr.** Mit dem 7. Dezember 1915 tritt eine neue Bekanntmachung betreffend Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgekürzt: Spinnverbot) in Kraft. Durch diese Bekanntmachung erfahren die Anordnungen der bisher in Geltung gewesenen Bekanntmachung betreffend Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten — W. II. 2548/7. 15, R. R. A. — Änderungen. Von der alten Bekanntmachung bleiben lediglich die Beschlagnahme von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden, sowie die Beschlagnahme, Verwahrung und Veräußerung der in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August 1915 bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinste bestehen. Im übrigen ist die bisherige Bekanntmachung aufgehoben. Die neue Bekanntmachung beschlagnahmt Baumwolle, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle. Trotz der Beschlagnahme bleibt aber die Veräußerung und Verarbeitung von Baumwollabfällen (mit Ausnahme von Stripsen und Räumlingen), sowie von Kunstbaumwolle gestattet, jedoch ist ihre Verarbeitung an eine Betriebseinschränkung geknüpft. Die Veräußerung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Räumlingen ist nur von Selbstverarbeitern an Selbstverarbeiter zulässig. Bezüglich Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Räumlingen verbleibt es bei dem bisherigen Verarbeitungsverbot, das in der Bekanntmachung näher geregelt ist. Eine wesentliche Änderung tritt aber dadurch ein, daß den Baumwollspinnereien gestattet wird, Baumwolle, Baumwollabgänge, Stripsen und Räumlinge zu bestimmten Gespinnsten in der Zeit vom 7. Dezember bis 29. Februar 1916 auch ohne Belegschein zu verarbeiten. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Frist für diese den Baumwollspinnereien gewährte Ausnahme vom Verarbeitungsverbot durch Verfügung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums abgeändert werden kann. Die in dieser Zeit ohne Belegschein hergestellten Gespinste sind beschlagnahmt und dürfen nur gegen ordnungsmäßigen Belegschein ausgeliefert werden. Außerdem ist über Menge, Art und Nummer der mit oder ohne Belegschein erzeugten Gespinste eine monatliche Anzeige (zum ersten Mal am 31. Dezember 1915) an das Webstoffmeldeamt des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu erstatten. In jedem Falle dürfen aber die Baumwollspinnereien, soweit ihnen das Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen jeder Art und Kunstbaumwolle gestattet ist, monatlich nicht mehr als 30 v. H. derjenigen Rohstoffmenge verspinnen, welche die Betriebe in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt verarbeitet haben. Nur bei denjenigen Baumwollspinnereien, welche ausschließlich Baumwollabfälle (ohne Stripsen oder Räumlinge) oder Kunstbaumwolle verarbeiten, beträgt die zur Verarbeitung zugelassene Rohstoffmenge 60 v. H. Der Wortlaut der Bekanntmachung, die noch eine ganze Reihe Einzelbestimmungen enthält, wird in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht und kann bei den Polizeibehörden bzw. Landratsämtern eingesehen werden.

**** Montabaur, 3. Dez.** Eine Bekanntmachung ist erschienen, die sich mit der Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strickwarenlumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenerzeugung befaßt. Nach dieser Bekanntmachung sind alle wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfälle in jeder Mischung und Farbe beschlagnahmt, die im Besitz von Personen sind, die sich mit dem Handel oder der Verwendung von wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfällen gewerbsmäßig befassen. Der Verkauf der beschlagnahmten Lumpen und Abfälle bleibt aber weiter zulässig zu Heeres- oder Marinezwecken. Als ein derartiger erlaubter Verkauf ist die unmittelbare oder mittelbare Veräußerung an bestimmte Sortierbetriebe anzusehen, die von der Kriegswollbedarfsgesellschaft in Berlin mit dem Anlauf für die Zwecke der Heeres- und Marineverwaltung beauftragt sind, und deren Liste von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums veröffentlicht wird und auch von dort angefordert werden kann.

Ohne Rücksicht auf die Beschlagnahme ist das Sortieren von Lumpen erlaubt und durchaus erwünscht. Lumpen und Abfälle, die vor Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits gewolft waren, dürfen weiter verarbeitet werden. Ebenso ist die Verwendung und Verarbeitung zur Herstellung solcher Ganz- und Halberzeugnisse zulässig, deren Unfertigung unmittelbar von dem Preussischen Kriegsministerium, dem Reichs-Marine-Amt, dem Bekleidungs-Verschaffungsamt, durch Vermittelung der Kriegswollbedarfsgesellschaft oder des Kriegs-Garn- und Tuch-Verbandes in Berlin veranlaßt ist.

Der genaue Wortlaut der Bekanntmachung, die mit Beginn des 1. Dezember 1915 in Kraft tritt, kann beim Landratsamt eingesehen werden.

X Montabaur, 3. Dez. An den Posthaltern wird eine von den Deutschen Vereinen vom Roten Kreuz ausgegebene „Deutsche Kriegskarte“, die den Freimarktenstempel von 5 Pfg. eingedruckt trägt, für 10 Pfg. verkauft. Den Inhabern von 5 Pfg. für jede abgesetzte Karte erhält das Rote Kreuz zur Förderung seiner segensreichen Aufgaben.

Montabaur, 3. Dez. Wiederholt sind zahlreiche Postfächer für Truppen im Felde unterwegs durch Feuer verbrannt, das durch Selbstentzündung von in Feldpostfächern enthaltenen Zündhölzchen oder sonstigen feuergefährlichen Gegenständen entstanden war. Das Publikum wird daher

anlässlich des bevorstehenden regeren Verkehrs nach dem Felde dringend ersucht, im Interesse der Allgemeinheit und besonders unserer heldenmütigen Kämpfer die Verwendung feuergefährlicher Gegenstände, wie Streichhölzer, Benzin, Äther usw., durch die Post unbedingt zu unterlassen. Jede zur Kenntnis der Postbehörden gelangende Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot, die nach § 367 unter 5a St. G. B. strafbar ist, wird gerichtlich verfolgt.

**** Söhr, 7. d. M.** wird eine Sonderliste mit Weihnachtspaketen für unsere Tapferen im Felde und speziell für unser Armeekorps abgehen.

**** Söhr, Herr Kaufmann Hans Schmidt** von hier, 3. J. auf dem östlichen Kriegsschauplatz, ist zum Kompagniefeldwebel befördert worden.

S Gadenbach, 3. Dez. Der kath. Lehrer Franz Dugaiczki hat vom 1. Nov. 1915 ab endgültige Stellung erhalten.

S Dem Unteroffizier J. Weller (Steinbruchbesitzer von Freilingen), im Landst.-Inf.-Batt. 5, 2. Kompanie Darmstadt, wurde am Geburtstage des Großherzogs von Hessen, für Tapferkeit vor dem Feinde das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

**** Nassau, 1. Dez.** (Hotelbrand in Nassau.) In der vergangenen Nacht gegen 11 1/2 Uhr brach in dem Hotel Bellevue des Herrn Minor am Burgberg, das gegenwärtig als Vereinslokal dient, ein Brand aus, dem der Dachstuhl des Hauptgebäudes, sowie fast das ganze Nebengebäude zum Opfer fielen. Die Feuerwehren von Berg-Nassau und Nassau sowie eine Kompagnie Landsturmlente beteiligten sich an den Löscharbeiten, die sich bis gegen 3 Uhr morgens hinzogen. Die in dem Haus untergebrachten 19 ihrer Genesung entgegengebrachten Verwundeten konnten rechtzeitig in Sicherheit gebracht werden; auch die Möbel wurden gerettet.

Danksagung.

Für die zahlreiche und herzliche Teilnahme während der Krankheit und bei der Beerdigung unseres lieben Sohnes

Heinrich Joseph Trees

sagen wir hiermit Allen, insbesondere dem Herrn Seminardirektor Hölcher, den Herren Lehrern und Schülern der Seminarschule, sowie für den erhabenen Grabgesang der Seminar-Abteilung und für die schönen Kranzspenden unseren tiefgefühlten Dank.

Montabaur, den 3. Dezember 1915.

Familie Joh. Trees.

Ransbach-Baumbacher Vorschuh-Verein
eingetragene Genossenschaft m. u. H.

Einladung zur

Generalversammlung

für
Sonntag, den 12. Dezember 1915,
nachmittags 4 1/2 Uhr,

im Gasthof „Zur Post“ in Ransbach.

Tagesordnung:

1. Wahl des Direktors.
2. Wahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern.
3. Wahl einer Einschätzungscommission nach § 55 Satzung.
4. Bericht des Aufsichtsrates über die Revision des Vereins durch den Verbandsrevisor Seibert 31. Mai 1915.
5. Mitteilungen über die Entwicklung des Geschäftsbetriebes im Kriegsjahr 1915.
6. Besprechung von Vereinsangelegenheiten.

Ransbach, den 1. Dezember 1915.

Der Aufsichtsrat:

M. Altmann, Vorsitzender

Fuhrleute,

welche **Fischen-Stämme** fahren wollen, können sich melden bei

A. Quirnbach,

Sägemeister, Montabaur.

Ein gußeiserner

Futterkessel

billig abzugeben.

Burgstraße 6.

Arbeitsbücher

sind vorrätig in der Kreis-

blatt-Druckerei.

Stenographie

Kursus

(System Stolze-Schrenk)

beginnt heute

Freitag, den 3. Dez. 1915

abends 8 1/2 Uhr,

im Gasthof „Deutscher

Bürofertiger Ausbilder

durch erfahrenen Fachlehrer

Kursusdauer 3 Monate

Kursuspreis Mark 16.—

Jeder junge Mann, der

und Herren, die vorwärts

streben, sind eingeladen,

dem Kursus teilzunehmen

Der Kursusleiter

Die Mitglieder des Gesellen- und Jünglingsvereins werden für heute (Freitag) abends 9 Uhr zu einem religiösen Vortrag eingeladen.

J. A.: Kaplan Schäfer